

Verizon Deutschland GmbH

Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt am Main

**VORAB PER FAX 0228 - 14 6463**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

19. Juli 2019

## **Anträge auf Änderung der MTR-Regulierungsverfügung**

**Az.: BK3-19-011, BK3-19-016 und BK3-19-021**

**~~-Schreiben enthält BuGG, Nur für die BNetzA bestimmt!~~**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter obigen Aktenzeichen hat die Bundesnetzagentur drei Verfahren mit dem Titel „Antrag der Vodafone auf Änderung der MTR-Regulierungsverfügung“, „Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3b-16/060“ sowie ein Verfahren „Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3b-15/062“ eröffnet. Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 hat Verizon Deutschland GmbH zuletzt Stellung genommen. Als Mit.-Nr. 360-362 veröffentlichte die BNetzA nun am 10. Juli 2019 Entscheidungsentwürfe in den vorstehenden Verfahren.

Die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon Deutschland) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und äußert sich wie folgt zu den drei Entscheidungsentwürfen:

### **Zusammenfassung**

Verizon Deutschland ist weiterhin der Auffassung, dass das in den derzeit gültigen Regulierungsverfügungen enthaltene Verfahren das Europaweit beste Verfahren ist, welches den regulierten Unternehmen im Einzelfall die notwendige Flexibilität gewährt und andererseits Nachfrager von Transit- und Terminierungsleistungen vor einem missbräuchlichen Verhalten der regulierten Unternehmen schützt.

Ungeachtet dessen begrüßen wir jedoch ausdrücklich, dass die BNetzA mit dem vorliegenden Entscheidungsentwurf beabsichtigt, die von den Antragstellerinnen geforderte Flexibilität zu gewähren, ohne zugleich jegliche Kontrolle aufzugeben. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn durch eine Ergänzung der Ziffer II. sichergestellt wird, dass die regulierten Unternehmen die Terminierung nicht gänzlich verweigern oder an unbillige Bedingungen knüpfen können.

Verizon Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB 14952

Geschäftsführer: Detlef Eppig, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Francesco de Maio

USt-Ident-Nr./VAT-ID-No.: DE 814082641

Bankverbindung:

Bank of America, Konto Nr. 17323012, BLZ 50010900

IBAN: DE15 5001 0900 0017 3230 12, BIC: BOFADEFX

**verizon**<sup>✓</sup>

## Im Einzelnen

Bereits mit den vorangegangenen Stellungnahmen hat Verizon Deutschland erläutert, dass eine antragsgemäße Entscheidung negative Auswirkungen auf die Transit- und Terminierungsmärkte haben wird.

Verizon Deutschland hat auch dargelegt, dass dies von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den Terminierungsmärkten in anderen EU Ländern bereits dazu ausgenutzt wurde, die Preise für Sprachverkehre aus anderen Ländern – und hierbei auch solchen, wie z.B. den USA, in dem kein für deutsche Anbieter nachteiliges Entgeltregime herrscht – erheblich zu erhöhen.

Auch wenn wir weiterhin der Auffassung sind, dass das in den derzeit gültigen Regulierungsverfügungen enthaltene Verfahren das Europaweit beste Verfahren ist, welches den regulierten Unternehmen im Einzelfall die notwendige Flexibilität gewährt und andererseits Nachfrager von Transit- und Terminierungsleistungen vor einem missbräuchlichen Verhalten der regulierten Unternehmen schützt, begrüßen wir den vorliegenden Entscheidungsentwurf.

### **1. Zu Ziffer I Nr. 1 des Tenors**

Nach unserem Verständnis beabsichtigt die BNetzA die regulierten Unternehmen aus der Verpflichtung gemäß Ziffer 2. des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen zu entlassen, über Zusammenschaltungen gemäß Ziffer 1. des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen Verkehre in ihre Mobilfunknetze zu terminieren, die ihren Ursprung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben. Auf diese Verkehre mit Ursprung außerhalb des EWR finden demnach die Verpflichtungen gemäß der Ziffern 3 bis 7 des Tenors der zugrundeliegenden Regulierungsverfügungen keine Anwendung mehr.

Seitens Verizon Deutschland wird insbesondere das Entfallen der Terminierungsverpflichtung kritisch gesehen. Insbesondere, da auch Ziffer II. des Beschlussentwurfs in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zum Angebot von Terminierungsleistungen mehr vorsieht, sehen wir die Gefahr, dass regulierte Unternehmen zukünftig die Terminierungsleistung verweigern oder an unbillige Bedingungen knüpfen könnten.

Wir stimmen zu, dass es von entscheidender Bedeutung ist sicherzustellen, dass die regulierten Tarife weiterhin für den Verkehr aus Ländern gelten, die ähnliche oder niedrigere Terminierungsentgelte haben als die regulierten deutschen Terminierungsentgelte. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass Anbieter aus Ländern, die ähnliche oder niedrigere Terminierungsentgelte haben, nicht zu Unrecht für das schlechte Verhalten von Anbietern aus Ländern, die übermäßige Terminierungsentgelte haben, bestraft werden. Dies ist zur Vermeidung einer Aufwärtsspirale von Terminierungsentgelten erforderlich.

Wir sind jedoch nicht ganz überzeugt, dass die BNetzA die Terminierungspflicht zwingend widerrufen muss, um dies zu erreichen. Ein möglicher, einfacherer und leichter Weg wäre die Umsetzung des neuen Ansatzes durch eine leichte Änderung der Kostenorientierungspflicht, indem festgelegt wird, dass regulierte Tarife für den Verkehr mit Ursprung im EWR gelten, während die Tarife für den Verkehr von außerhalb des EWR erhöht werden können, jedoch ausschließlich für den Verkehr aus Ländern, die selbst höhere Tarife als die deutschen regulierten Tarife verlangen, und bis zur Höhe der in diesen Ländern erhobenen Terminierungsentgelte. Mit anderen Worten, der Verkehr aus Ländern mit Terminierungsentgelten auf dem gleichen oder niedrigeren Niveau wie die deutschen Terminierungsentgelte wird zu den regulierten deutschen Entgelten abgerechnet.

Ungeachtet dessen halten wir den vorliegenden Ansatz der BNetzA aber für einen gangbaren Weg sofern sichergestellt ist, dass die Terminierung nicht unbillig verweigert wird. Auch dieser Ansatz zielt darauf ab sicherzustellen, dass die von den Antragstellerinnen geforderten Non-EWR-MTR nicht diejenigen MTR übersteigen dürfen, die der Non-EWR-Netzbetreiber der Betroffenen (unmittelbar oder mittelbar) in Rechnung stellt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

## **2. Zu Ziffer I Nr. 2 des Tenors**

Die BNetzA beabsichtigt die Entgeltgenehmigungspflicht gemäß § 31 TKG auf Verbindungen zu beschränken, die ihren Ursprung in Deutschland oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

In Verbindung mit einer Beschränkung der Entgelthöhe auf das Terminierungsentgelt im Ursprungsland (siehe hierzu unten zu Ziffer II des Tenors) halten wir dies für einen möglichen Weg, der mit dem Vorgehen der Regulierungsbehörden anderen Westeuropäischen Staaten grundsätzlich im Einklang steht. Es muss jedoch auch für die Zukunft gewährleistet sein, dass die regulierten Unternehmen durch diese Änderung nicht vollständig aus der Kontrolle der BNetzA entlassen werden. Die BNetzA muss sicherstellen, dass sie auch in Zukunft in ausreichendem Maße Informationen über die Preisentwicklung bei der Terminierung von Verkehren aus Staaten außerhalb des EWR erhält und die regulierten Unternehmen nicht die Terminierung verweigern.

## **3. Zu Ziffer II des Tenors**

Ausweislich der Begründung des Entscheidungsentwurfs beabsichtigt die BNetzA mit Ziffer II eine auflösende Bedingung für den Fall zu schaffen, dass die von einem regulierten Unternehmen verlangten Entgelte die Terminierungsentgelte im Ursprungsstaat der Verbindungen überschreiten (Reziprozität als obere Grenze der Terminierungsentgelte). In diesem Fall soll Ziffer I des vorliegenden Beschlusses entfallen und es gelten wiederum die Regelungen der ursprünglichen Regulierungsverfügungen.

Verizon Deutschland begrüßt die beabsichtigte Verwendung der Entgelte für Terminierungsleistungen in den jeweiligen Ursprungsländern als Obergrenze für die seitens der regulierten Unternehmen verlangten Entgelte. Insbesondere halten wir das Terminierungsentgelt – also das Entgelt im Ursprungsland für die Entgegennahme und Zustellung von Telefongesprächen – als vorzuzugswürdig gegenüber anderen im Verlauf der mündlichen Verhandlung diskutierten Entgelten (z.B. Kosten einer kombinierten Leistung aus Transit und Terminierung).

Demgegenüber soll das regulierte Entgelt für die Terminierung von Telefongesprächen mit Ursprung innerhalb des EWR als Untergrenze für die Terminierung von Verkehren aus Staaten außerhalb des EWR gelten. Dies soll auch dann Anwendung finden, wenn das Entgelt im Ursprungsland außerhalb des EWR das regulierte Entgelt unterschreitet.

Wir sind jedoch besorgt darüber, dass das (freiwillige) Angebot von Terminierungsleistungen nicht ebenfalls Teil der Bedingung sein soll. Dies birgt die Gefahr, dass die regulierten Unternehmen zwar Entgelte entsprechend der Vorgabe der Ziffer II in ihre Preislisten aufnehmen, aber unbillige Bedingungen an die Terminierung knüpfen oder diese im Rahmen der Zusammenschaltung gemäß Ziffer 1 der Regulierungsverfügung gänzlich verweigern.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend erforderlich aufzunehmen, dass die Terminierung von Verbindungen, die ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, auch in Zukunft sichergestellt sein muss. Nur dann kann Ziffer II. dem von der Behörde intendierten Ziel gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt Verizon, wie folgt zu beschließen:

*„Ziffer I. dieses Beschlusses gilt nicht (auflösende Bedingung), soweit und solange die Betroffene Verbindungen in ihr Netz, welche ihren Ursprung in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, **über die Koppelung nach Ziffer 1 der Regulierungsverfügung [ohne wichtigen Grund] verweigert oder** mittels vertraglicher Vereinbarung oder Rechnungsstellung Terminierungsentgelte verlangt, die diejenigen übersteigen, die ihr für eine vergleichbare Terminierungsleistung im Ursprungsstaat berechnet werden.“*

Mit freundlichen Grüßen,

Verizon Deutschland GmbH